

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Klaus Wichmann (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Abrechnungsbetrug bei Dolmetscherleistungen?**

Anfrage des Abgeordneten Klaus Wichmann (AfD), eingegangen am 31.08.2023 - Drs. 19/2198  
an die Staatskanzlei übersandt am 01.09.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 02.10.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Behörden wie Asylbewerber sind auf Dolmetscher angewiesen. Die Übersetzung kann über Bleiben oder Ausweisung entscheiden. Dolmetscher sind Sprachexperten, die mündliche Kommunikation zwischen Menschen mit unterschiedlichen Sprachen ermöglichen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, das gesprochene Wort in Echtzeit oder mit minimaler Verzögerung zwischen den beteiligten Parteien zu übersetzen. Für einen Dolmetscher sind bestimmte Voraussetzungen erforderlich, um effektiv und professionell arbeiten zu können. So muss ein Dolmetscher über ausgezeichnete Kenntnisse in mindestens zwei Sprachen verfügen. Dies umfasst ein breites Vokabular, Grammatik, Ausdrucksfähigkeit und ein gutes Verständnis der kulturellen Nuancen beider Sprachen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Berufsbezeichnungen der Dolmetscherin und des Dolmetschers sowie die der Übersetzerin und des Übersetzers sind in Deutschland nicht geschützt und unterliegen damit keiner Reglementierung hinsichtlich der Ausbildungs-, Prüfungs- und Zulassungsregelungen. Aufgrund dessen haben sich verschiedene Formen der Sprachmittlung herausgebildet und etabliert. Hierzu zählt u. a. die der Ad-hoc-Sprachmittlung, die im Rahmen der Erstaufnahme geflüchteter Menschen in der hierfür zuständigen Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) vorrangig eingesetzt wird. Die in der Regel niedrigschwelligen Übersetzungsleistungen werden durch Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler bzw. durch das oftmals vielsprachige Personal der Behörde in den jeweiligen Landessprachen erbracht. Vereidigte Dolmetschende werden nur dann eingesetzt, wenn dieses zur Sprachübertragung für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke erforderlich ist. Im Rahmen des Asylverfahrens, das ausschließlich in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge liegt, werden von dort eigene Dolmetschende eingesetzt.

**1. Welche Dolmetscherbüros und Dolmetscher erhielten Aufträge für die Tätigkeit in den niedersächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen (bitte nach Jahren getrennt für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.05.2023 aufzuführen)?**

Die Annahme von Aufträgen für Dolmetschertätigkeiten betrifft den Kernbereich des wirtschaftlichen Lebens von Dolmetscherinnen, Dolmetschern und Dolmetscherbüros. Wer von ihnen unter welchen vertraglichen Voraussetzungen und von welchen Vertragspartnern derartige Aufträge annimmt, stellt ein durch Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz (Berufsfreiheit) geschütztes Element ihres kaufmännischen Wissens dar. Kaufmännisches Wissen wie Geschäftsbeziehungen, Auftragslagen und Umsätze sind als sogenannte Geschäftsgeheimnisse grundrechtlich geschützt. Unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Dolmetscherinnen, Dolmetscher und Dolmetscherbüros haben ein berechtigtes Interesse daran, dass ihre vertraglichen Beziehungen nicht öffentlich dargelegt, mithin im Rahmen einer öffentlichen Kleinen Anfrage verbreitet werden. Das berechnigte Interesse folgt daneben auch aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, das aus Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz abgeleitet wird. Gemäß Artikel 24 Abs. 3 S. 1 Var. 3 der Niedersächsischen Verfassung braucht die Landesregierung dem Auskunftsverlangen der Abgeordneten nicht zu entsprechen, soweit dadurch zu befürchten ist, dass schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Erfasst werden grundrechtliche oder grundrechtsgleiche Gewährleistungen, da die Landesregierung als Teil der Exekutive gemäß Artikel 3 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung, Artikel 1 Abs. 3 Grundgesetz an diese gebunden ist.

Das Geschäftsgeheimnis der Dolmetscherinnen, Dolmetscher und Dolmetscherbüros als Teil der grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit überwiegt insofern das Auskunftsrecht der Abgeordneten, weshalb eine Beantwortung der Frage im Rahmen einer öffentlichen Kleinen Anfrage nicht möglich ist.

## **2. Wurden die Aufträge für Dolmetscherbüros und Dolmetscher öffentlich ausgeschrieben? Wenn nein, warum nicht?**

In den aktuellen Dienstleistungsverträgen zum Betrieb einer Einrichtung der LAB NI, die jeweils öffentlich ausgeschrieben werden, sind Übersetzungsleistungen regelmäßig mit einbezogen. Einer separaten Ausschreibung dieser Leistungen bedarf es somit nicht.

Die übrigen in der Vorbemerkung aufgeführten Übersetzungsleistungen wurden bisher nicht öffentlich ausgeschrieben. Dies liegt in der historisch gewachsenen Behördenstruktur der LAB NI, die insbesondere aus mehreren jeweils eigenständigen Standorten bestand, begründet. Für die Zukunft wird diese Verfahrensweise geändert. So läuft aktuell bereits eine große öffentliche Ausschreibung für ein in der LAB NI geplantes Pilotprojekt „Videodolmetschen“.

## **3. Welche Beträge wurden an die unter Frage 1 angefragten Dolmetscherbüros und Dolmetscher ausgezahlt (bitte nach Jahren getrennt für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.05.2023 aufführen)?**

Aufgrund der in der Antwort zu Frage 1 genannten Betroffenheit schutzwürdiger Interessen Dritter werden nur die Gesamtsummen, die für Übersetzungsleistungen aufgewendet wurden, pro Jahr angegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei diesen Leistungen keine Differenzierung zwischen Sprachmittelnden und Dolmetschenden im Haushalt erfolgt.

2013	260 227,47 Euro
2014	316 219,05 Euro
2015	901 505,01 Euro
2016	1 628 979,49 Euro
2017	1 418 469,76 Euro
2018	1 721 374,58 Euro
2019	1 839 142,03 Euro
2020	2 096 103,99 Euro
2021	2 639 829,28 Euro
2022	3 708 369,13 Euro
05/2023	1 713 059,60 Euro

## **4. Wurden die unter Frage 1 angefragten Dolmetscherbüros und Dolmetscher vor der Beauftragung überprüft, ob sie u. a. die in den Vorbemerkungen genannten Voraussetzungen vollumfänglich erfüllen?**

Ja, eine Prüfung der Eignung der für Übersetzungsleistungen in der LAB NI eingesetzten Personen wird vorgenommen. Sollte im Nachgang des Einsatzes in seltenen Fällen eine Nicht-Eignung festgestellt werden, wird diese Person bzw. dieser Dienstleister nicht mehr eingesetzt.

**5. Lagen bzw. liegen der Landesregierung Informationen vor, ob es seit dem 01.01.2013 im Zusammenhang mit Dolmetscherbüros zu Betrugsfällen gekommen ist?**

In den zuständigen Bereichen der LAB NI sind keine Betrugsfälle bekannt.

**6. Wenn die Frage 5 mit Ja beantwortet wird: Bei welchen Dolmetscherbüros und Dolmetschern kam es zu Betrugsfällen, und wie hoch war der finanzielle Schaden (bitte einzeln nach Dolmetscherbüro und Dolmetscher aufführen)?**

Entfällt

**7. Wenn die Frage 5 mit Ja beantwortet wird: Was hat die Landesregierung unternommen, um derartige Fälle zukünftig zu unterbinden?**

Entfällt

**8. Gab oder gibt es im Innenministerium und Sozialministerium Mitarbeiter, die familiäre Beziehungen zu niedersächsischen Dolmetscherbüros unterhalten? Wenn ja, bitte einzeln aufführen.**

Diesbezügliche Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden seitens der beiden Ministerien nicht erhoben. Daher liegen hier keine Informationen über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die familiäre Beziehungen zu niedersächsischen Dolmetscherbüros unterhalten, vor.